



Allgemeine Hausordnung für die kommunalen Liegenschaften der Gemeinde Stammham

Die Gemeinde Stammham stellt ihre kommunalen Liegenschaften für kulturelle, heimat- und brauchstumspflegerische, erzieherische, jugendfördernde, karitative, kirchliche und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Für die Nutzung dieser Einrichtungen gilt folgende Ordnung:

§1 Geltungsbereich und Hausrecht

1. Diese Hausordnung gilt für alle im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Stammham stehenden Gebäude, Räumlichkeiten, Sportstätten, Außenanlagen und sonstigen Liegenschaften.
2. Das Hausrecht steht der Gemeinde Stammham zu. Es wird durch die Erste Bürgermeisterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.
3. Jeder Nutzer und Besucher unterwirft sich mit dem Betreten der Liegenschaften dieser Ordnung sowie objektspezifischen Ergänzungen.

§2 Benutzerkreis und Belegungsrecht

1. Die Vergabe und Überlassung der Liegenschaften ist alleinige Sache der Gemeinde Stammham.
2. Die Nutzung steht vorrangig den Vereinen, Organisationen, Gruppen, Schulen und Kindergärten aus dem gesamten Gemeindegebiet Stammham zur Verfügung.
3. Eine Weitergabe oder Untervermietung überlassener Räume oder Flächen an Dritte ist unzulässig.

§3 Anmeldung von Veranstaltungen

1. Regelmäßige Nutzungen (z. B. Trainingsbetriebe, wöchentliche Kurse) werden in einem Belegungsplan durch die Gemeinde oder dem jeweiligen Verein festgelegt.
2. Anträge auf einmalige Benutzung sind schriftlich oder digital spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Bei der Anmeldung ist eine volljährige Person zu benennen, die als verantwortliche Veranstaltungsleitung fungiert und während der gesamten Nutzungsdauer anwesend sein muss.

§4 Nutzungszeiten und Lärmschutz

1. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind strikt einzuhalten.
2. Sofern in der Einzelgenehmigung nicht anders geregelt, sind alle Veranstaltungen und Nutzungen spätestens um 24:00 Uhr zu beenden.
3. Für Jugendveranstaltungen gilt die maximale Nutzungsdauer nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (für Jugendliche unter 16 Jahren bis spätestens 22:00 Uhr).
4. Ab 22:00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe. Fenster und Türen sind ab diesem Zeitpunkt geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Anwohnerschaft zu vermeiden. Musik im Freien ist ab 22:00 Uhr einzustellen.

§5 Allgemeine Verhaltensregeln und Sorgfaltspflicht

1. Alle Nutzer haben die Gebäude, Einrichtungen, Sportgeräte und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln sowie sauber zu halten.
2. Der volljährige verantwortliche Leiter hat sich vor Nutzungsbeginn über die Rettungswege, Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Einrichtungen zu informieren und für die Einhaltung aller Sicherheits- und Jugendschutzvorschriften zu sorgen.
3. Bei der Nutzung ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - Es dürfen keine Nägel, Schrauben, Haken oder Klebebänder an Wänden, Decken, Böden oder Inventar angebracht werden, die zu Beschädigungen führen.
 - Räume sind nach der Nutzung ausreichend zu lüften. Nach Veranstaltungsende sind alle Fenster, Außentüren und Notausgänge ordnungsgemäß zu verschließen, Lichter und elektrische Geräte auszuschalten.
 - In Turnhallen und Übungsräumen ist das Betreten der Sportflächen nur mit sauberen, abriebfesten und hallengeeigneten Sportschuhen gestattet.
 - Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden.

§6 Brandschutz und Sicherheit

1. Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten sowie Standorte von Feuerlöschern und Wandhydranten sind dauerhaft und uneingeschränkt freizuhalten. Sie dürfen weder verstellt noch verkeilt werden.
2. Offenes Feuer, Kerzen (ohne ausdrückliche Sondergenehmigung), Pyrotechnik, Wunderkerzen sowie der Einsatz von Nebelmaschinen sind in allen geschlossenen Räumen strengstens untersagt.

§7 Benutzung von Küchen- oder Schankeinrichtung

1. Bei der Nutzung von gemeindeeigenen Küchen, Schankeinrichtungen, Geräten oder Geschirr obliegt dem Nutzer die einwandfreie hygienische Reinigung nach den Vorgaben der Lebensmittelhygiene.
2. Sämtliches genutztes Geschirr, Besteck und alle Geräte sind gereinigt an ihren vorgesehenen Platz zu stellen.
3. Lebensmittelreste und leicht verderbliche Waren sind nach Nutzungsende vollständig zu entfernen.

§8 Rauchen, Alkohol und Jugendschutz

1. In allen geschlossenen Räumen der Gemeinde Stammham gilt ein absolutes Rauchverbot (einschließlich E-Zigaretten und Vape-Produkten).
2. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind strikt einzuhalten. Bei Jugendveranstaltungen darf kein Alkohol ausgeschenkt oder konsumiert werden.

§9 Abfallentsorgung und Reinigung

1. Räume, WCs, Flure, Umkleiden und Außenflächen sind im besenreinen Zustand zu hinterlassen.
2. Übermäßig anfallender Müll von Großveranstaltungen ist vom Veranstalter/Nutzer eigenständig auf eigene Kosten vollumfänglich zu entsorgen.
3. Ist ein zusätzlicher Reinigungsaufwand durch die Gemeinde erforderlich, wird dieser dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§10 Ordnung auf den Außengeländeflächen und Parkplätzen

1. Fahrräder, Mofas, Motorräder und PKWs sind auf den hierfür vorhandenen Abstell- bzw. Parkflächen abzustellen.
Die Befahrbarkeit der umliegenden Straßen darf durch parkende Fahrzeuge nicht behindert werden.
2. Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst dürfen unter keinen Umständen blockiert werden.

§11 Haftung und Versicherung

1. Der Nutzer/Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Stammham für alle Beschädigungen, Verluste oder Verunreinigungen, die durch ihn oder Teilnehmer der Veranstaltung an den Liegenschaften, Räumen, Außenanlagen oder dem Inventar verursacht werden.
2. Die Gemeinde Stammham übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von Wertsachen, Kleidung oder sonstigen Gegenständen der Nutzer oder Besucher.

3. Schäden oder Mängel an Räumen, Sportgeräten oder der Einrichtung sind der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

§12 Schlüsselausgabe und Kautio

1. Die Schlüssel werden nur an die benannte verantwortliche Person gegen Empfangsbestätigung und Hinterlegung einer Kautio ausgehändigt.
2. Der Verlust von Schlüsseln oder Schließmedien ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Der Schlüsselinhaber haftet für die Kosten der Wiederbeschaffung oder den notwendigen Austausch von Schließanlagen.

§13 Datenschutz

1. Zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Terminverwaltung und Abrechnung werden von der Gemeinde Stammham personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten) verarbeitet.
2. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

§14 Objektspezifische Sonderregelungen

1. Für einzelne Veranstaltungen (z. B. den Jugendtreff) gilt eine zusätzliche Hausordnung. Die ergänzenden Bedingungen sind von den Mitgliedern und Nutzern zu beachten und zu befolgen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Hausordnung tritt am 10.09.2026 in Kraft und ersetzt die Version vom 02.04.2015.

Sie wird in den Eingangsbereichen der kommunalen Liegenschaften angebracht.

GEMEINDE STAMMHAM

Stammham, 09.09.2026

Weber

1. Bürgermeisterin

Telefonnummern:

Gemeinde Stammham Vorzimmer: **08405/9289 213**

Hausmeister Konrad Schauer: **0151/10865733**